

Amtliche Mitteilungen

Datum 6. April 2021

Nr. 24/2021

Inhalt:

**Ordnung
zur Feststellung der besonderen Eignung
für das Fach
Musik
im Bachelorstudium**

**an der
Universität Siegen**

in den Teilstudiengängen

- **für das Lehramt an Grundschulen (Gs)**
- **für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und
Gesamtschulen (HRSGe)**
- **für das Lehramt an Gymnasien und
Gesamtschulen (GymGe)**
- **für das Lehramt am Berufskolleg (BK)**

Vom 6. April 2021

**Ordnung
zur Feststellung der besonderen Eignung
für das Fach**

**Musik
im Bachelorstudium**

**an der
Universität Siegen**

in den Teilstudiengängen

- **für das Lehramt an Grundschulen (Gs)**
- **für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und
Gesamtschulen (HRSGe)**
 - **für das Lehramt an Gymnasien und
Gesamtschulen (GymGe)**
- **für das Lehramt am Berufskolleg (BK)**

Vom 6. April 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110) hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- § 2 Teilnahmeberechtigung
- § 3 Termine und Fristen
- § 4 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 5 Kommissionen
- § 6 Bescheid
- § 7 Wiederholung
- § 8 Anerkennung
- § 9 Versäumnis, Täuschung, Rücktritt
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Bewertung
- § 12 Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zu Lehramtsstudiengängen

II. Prüfungsgebiete

- § 13 Anforderungen

III. Inhaltliche Anforderungen

- § 14 Instrumentalspiel/Gesang/Komposition
- § 15 Weitere Prüfungsgebiete

IV. Schlussbestimmungen

- § 16 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 17 Widerspruch
- § 18 Inkrafttreten

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

- (1) Diese Ordnung regelt das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß des § 11 Absatz 10 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 223).
- (2) Voraussetzung für die Einschreibung in das Fach Musik im Bachelorstudium für alle Lehrämter ist neben der allgemeinen Qualifikation gemäß § 4 RPO-B der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung. Diese ist im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens der Universität Siegen durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung nachzuweisen. Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung für das Fach Musik gilt für längstens vier Semester nach Ausstellung des Bescheids.

§ 2

Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt an der Eignungsprüfung ist, wer das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder die Voraussetzung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt. Von dieser Regelung kann abgesehen werden, wenn zum Zeitpunkt der Prüfung nachgewiesen wird, dass das Zeugnis der Hochschulreife bis spätestens zum Einschreibungstermin vorgelegt werden kann.

§ 3

Termine und Fristen

- (1) An der Universität Siegen findet die Eignungsprüfung mindestens einmal im Jahr, am Ende des Sommersemesters, statt. Die genauen Termine werden der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungszeitpunkt mitgeteilt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist bis zum 1. Mai des Jahres, in dem die Eignungsprüfung abgelegt werden soll, an das Sekretariat des Faches Musik der Universität Siegen zu richten. Im Antrag muss angegeben werden, für welchen Teilstudiengang die Eignungsprüfung abgelegt werden soll und welches Künstlerische Haupt- und Nebenfach die Bewerberin oder der Bewerber für die Prüfung wählt. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise gemäß § 4 beizufügen.

§ 4

Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Dem schriftlichen Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung für alle Bachelorstudiengänge im Lehramt im Fach Musik sind beizufügen:
 - ein Nachweis über die Voraussetzungen gemäß § 2,
 - ggf. Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 8 und
 - eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einem Verfahren zur Eignungsfeststellung teilgenommen hat.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die nach Absatz 1 zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben sind oder
 - die Bewerbungsfrist nicht eingehalten worden ist oder
 - die Bewerberin oder der Bewerber bereits dreimal erfolglos an einem Eignungsfeststellungsverfahren teilgenommen hat.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Eignungsprüfungskommission (vgl. § 5) teilt der Bewerberin oder dem Bewerber mit, ob sie bzw. er die Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung erfüllt. Wird die Zulassung versagt, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid vom Vorsitzenden der Kommission.

§ 5 Kommissionen

- (1) Die Eignungsprüfungskommission besteht aus den hauptamtlich Lehrenden des Faches Musik. Die Eignungsprüfungskommission wählt aus ihrem Kreise eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende beruft für die Durchführung der Eignungsprüfungen Unterkommissionen aus je zwei Lehrenden, von denen nach Möglichkeit eine oder einer hauptamtlich tätig sein soll.
- (2) Die Unterkommissionen bewerten die in § 13 ff. aufgeführten fachspezifischen Leistungen. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Unterkommission unterzeichnet und an die oder den Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommission weitergeleitet wird.
- (3) Die Eignungsprüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher fachspezifischer Leistungen über die Zuerkennung bzw. Nichtzuerkennung der Eignung.
- (4) Die Eignungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die gesamte Eignungsprüfung mit ihren fachspezifischen Prüfungsteilen ist von der Eignungsprüfungskommission bzw. der Unterkommission eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:
- a) Tag und Uhrzeit des Eignungsfeststellungsverfahrens,
 - b) die Namen der Mitglieder der Kommission,
 - c) der Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers,
 - d) die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens und die Themen,
 - e) die fachspezifischen Einzelbewertungen,
 - f) besondere Vorkommnisse.
- (6) Die Niederschriften der fachspezifischen Einzelprüfungen werden von den Mitgliedern der Unterkommission unterzeichnet und an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission weitergeleitet.

§ 6 Bescheid

- (1) Nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung.
- (2) Der Nachweis über die besondere Eignung wird wie folgt beschieden: „Die Bewerberin/Der Bewerber hat den Nachweis über die besondere studiengangbezogene Eignung zum Studium des Bachelor-Studiengangs Musik - für das Lehramt an Grundschulen – Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – für das Lehramt an Berufskollegs (nicht) erbracht.“ (Nichtzutreffendes streichen).

§ 7 Wiederholung

Ist einer Bewerberin oder einem Bewerber die besondere Eignung nicht zuerkannt worden, so kann sie bzw. er die Teilnahme an der Eignungsprüfung höchstens zweimal wiederholen. Leistungen aus einer vorangegangenen Prüfung für den gleichen Teilstudiengang, die wenigstens mit der Note 2,3 bewertet

wurden, werden anerkannt. Die Eignungsprüfungskommission entscheidet über die Anerkennung erbrachter Prüfungsleistungen, die für einen anderen Teilstudiengang angerechnet werden sollen. Die Eignungsprüfungskommission kann die Entscheidung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

§ 8 Anerkennung

Über die Anerkennung von Leistungen aus anderen Hochschul- und Staatsprüfungen sowie vergleichbaren Prüfungen entscheidet die Eignungsprüfungskommission. Die Eignungsprüfungskommission kann die Entscheidung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Versäumnis, Täuschung, Rücktritt

- (1) Die Eignungsprüfung gilt als mit „mangelhaft“ bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt.
- (2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere in Betracht: krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (vgl. § 19 Absatz 1 und 2 RPO-B) oder in dringenden Fällen die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist (vgl. § 19 Absatz 3 RPO-B).
- (3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte wichtige Grund muss der Eignungsprüfungskommission unverzüglich, in der Regel spätestens innerhalb von drei Werktagen (Eingang- oder Poststempel) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Wird die Bescheinigung anerkannt, so wird dies dem Prüfling mitgeteilt. Wird die Bescheinigung nicht anerkannt, wird die Eignungsprüfung mit „mangelhaft“ bewertet.
- (4) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung, z.B. die Benutzung bzw. das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder die Einreichung eines Plagiats, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „mangelhaft“ bewertet. Die tatsächliche Feststellung des Sachverhalts wird von den Mitgliedern der Unterkommission getroffen und aktenkundig gemacht. Die Entscheidung, ob eine Täuschung vorliegt, trifft die Eignungsprüfungskommission nach vorheriger Anhörung der Betroffenen.
- (5) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber im Eignungsfeststellungsverfahren getäuscht und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Bescheides gemäß § 6 bekannt, so kann die Dekanin oder der Dekan der Fakultät II die Feststellung über die besondere Eignung zum Studium im Fach Musik widerrufen. Wird sie widerrufen, zieht die Dekanin oder der Dekan den Bescheid ein und informiert hierüber das Studierendensekretariat.

§ 10 Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich richtet sich nach § 20 RPO-B.

§ 11 Bewertung

- (1) Die Leistungen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers in allen Teilprüfungen werden von den Unterkommissionen mit einer Bewertungsnote zwischen 1 und 6 beurteilt. Die Bewertung und Bildung der Noten richtet sich nach § 21 RPO-B.
- (2) Für jedes Prüfungsgebiet ist das Ergebnis gesondert zu ermitteln. Ein Prüfungsgebiet gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Sind alle Teilprüfungen erfolgreich abgeschlossen, wird die Eignung zuerkannt.

§ 12

Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zu Lehramtsstudiengängen

Für die Bachelorstudiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs wird im Auswahl- und Zulassungsverfahren gemäß § 48 Absatz 9 Hochschulzukunftsgesetz vom 16. September 2014 bei sinngemäßer Anwendung von Artikel 10 Absatz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages der Grad der Qualifikation mit einer um den Wert 1,0 verbesserten Durchschnittsnote einbezogen, wenn für die zu den Lehramtsstudiengängen gehörenden Studienfächer Kunst oder Musik eine besondere studien-gangbezogene Eignung im Sinne des § 49 Absatz 5 und 7 Hochschulgesetz oder im Sinne des § 41 Absatz 5 und 7 Kunsthochschulgesetz nachgewiesen wird.

II.

Prüfungsgebiete

§ 13

Anforderungen

- (1) Die Eignungsprüfung gliedert sich in folgende fachspezifische Prüfungsteilgebiete:
 - Künstlerisches Hauptfach,
 - Künstlerisches Nebenfach,
 - Singstimme (falls Gesang nicht Künstlerisches Haupt- oder Nebenfach ist),
 - Musikpädagogik,
 - Allgemeine Musiklehre,
 - Hörfähigkeit.
- (2) Für die künstlerischen Prüfungsteilgebiete sind Instrumente wählbar, für die an der Universität Siegen ein Lehrangebot besteht oder bereitgestellt werden kann. Im Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasium und Gesamtschule kann als Künstlerisches Hauptfach Komposition gewählt werden.
- (3) Ergänzend zu den klassischen Instrumenten sind für die Teilstudiengänge Musik für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie das Lehramt an Berufskollegs im Künstlerischen Hauptfach „Jazz, Rock, Pop“ (im Folgenden: JRP) folgende Fächer wählbar:
 - Klavier JRP,
 - Saxofon JRP,
 - Schlagzeug JRP,
 - Gitarre JRP,
 - Bass JRP.
- (4) Ergänzend zu den klassischen Instrumenten sind im Künstlerischen Hauptfach „Klassisch/JRP“ folgende Fächer wählbar:
 - Klavier/Klavier Jazz-Rock-Pop (JRP),
 - Gitarre/E-Gitarre,
 - Saxofon/Saxofon JRP,
 - Schlagzeug/Schlagzeug JRP,
 - Kontrabass/Bassgitarre.

Alle Fächer werden jeweils hälftig im Bereich der klassischen und der populären Musik unterrichtet, daher ergeben sich in der Eignungsprüfung besondere Anforderungen. Sie werden nachfolgend unter dem Begriff „Hauptfach-Instrument klassisch/JRP“ zusammengefasst.

III.

Inhaltliche Anforderungen

§ 14

Instrumentalspiel/Gesang/Komposition

(1) Teilstudiengang für das Lehramt an Grundschulen

- a) Vortrag von zwei leichten bis mittelschweren Werken unterschiedlicher Stilrichtungen (vergleichbar mit den Stücken des Schwierigkeitsgrads 2-3 des Katalogs zum Wettbewerb "Jugend musiziert") auf einem Instrument (= Künstlerisches Hauptfach) und zwei leichteren Werken unterschiedlicher Stilrichtungen (vergleichbar mit den Stücken des Schwierigkeitsgrads 2 des Katalogs zum Wettbewerb "Jugend musiziert") im Künstlerischen Nebenfach. Als Künstlerisches Haupt- oder Nebenfach muss ein Akkordinstrument gewählt werden.
- b) An die Stelle eines Instrumentes kann das Fach Gesang treten. Wird Gesang als Haupt- oder Nebenfach gewählt, ist darüber hinaus ein unbegleitetes Lied (Song, Gospel, Volkslied o. ä.) vorzutragen.
- c) Wird gemäß § 13 Absatz 4 ein Instrument aus dem künstlerischen Hauptfach „Klassisch/JRP“ gewählt, gestaltet sich die Eignungsprüfung für das künstlerische Hauptfach wie folgt:
Vortrag eines leichten bis mittelschweren Werkes der klassischen Literatur (vergleichbar mit den Stücken des Schwierigkeitsgrads 2-3 des Katalogs zum Wettbewerb „Jugend musiziert“) und zweier weiterer, stilistisch unterschiedlicher Werke aus dem Bereich JRP, von denen eines einen eigenen Improvisationsteil beinhalten soll (etwa über einen Jazz-Standard o.ä.). Darüber hinaus ist ein Jazz-Standard einschließlich einer einfachen Improvisation über die notierten Harmonien vom Blatt zu spielen.
- d) Wird Schlagzeug als Haupt- oder Nebenfach gewählt, muss das Prüfungsprogramm mindestens ein Werk für Mallets enthalten.

(2) Teilstudiengang für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

- a) Vortrag von zwei leichten bis mittelschweren Werken unterschiedlicher Stilrichtungen (vergleichbar mit den Stücken des Schwierigkeitsgrads 2-3 des Katalogs zum Wettbewerb "Jugend musiziert") auf einem Instrument (= Künstlerisches Hauptfach) und zwei leichteren Werken unterschiedlicher Stilrichtungen (vergleichbar mit den Stücken des Schwierigkeitsgrads 2 des Katalogs zum Wettbewerb "Jugend musiziert") im Künstlerischen Nebenfach.
- b) Als Künstlerisches Haupt- oder Nebenfach muss Klavier gewählt werden.
- c) An die Stelle eines Instruments kann das Fach Gesang treten. Wird Gesang als Haupt- oder Nebenfach gewählt, ist darüber hinaus ein unbegleitetes Lied (Song, Gospel, Volkslied o. ä.) vorzutragen.
- d) Wird gemäß § 13 Absatz 4 ein Instrument aus dem künstlerischen Hauptfach „Klassisch/JRP“ gewählt, gestaltet sich die Eignungsprüfung für das künstlerische Hauptfach wie folgt:
Vortrag eines leichten bis mittelschweren Werkes der klassischen Literatur (vergleichbar mit den Stücken des Schwierigkeitsgrads 2-3 des Katalogs zum Wettbewerb "Jugend musiziert") und zweier weiterer, stilistisch unterschiedlicher Werke aus dem Bereich JRP, von denen eines einen eigenen Improvisationsteil beinhalten soll (etwa über einen Jazz-Standard o.ä.). Darüber hinaus ist ein Jazz-Standard einschließlich einer einfachen Improvisation über die notierten Harmonien vom Blatt zu spielen.
- e) Wird gemäß § 13 Absatz 3 ein Instrument aus dem künstlerischen Hauptfach „JRP“ gewählt, gestaltet sich die Eignungsprüfung für das künstlerische Hauptfach wie folgt:
Vortrag von 2-3 Stücken in unterschiedlicher Stilistik, darunter ein klassisches Stück oder eine Etüde (vergleichbar mit den Stücken des Schwierigkeitsgrads 2-3 des Katalogs zum Wettbewerb "Jugend musiziert"). Ein Stück soll einen eigenen Improvisationsteil beinhalten (etwa über einen Jazz-Standard o.ä.) Bei der Wahl der Gitarre als Hauptfach-Instrument ist eines der Stücke auf der Akustikgitarre vorzutragen. Bei der Wahl des Instrumentes Bass muss eines der Stücke auf dem Kontrabass gespielt werden.

Darüber hinaus ist ein Jazz-Standard einschließlich einer einfachen Improvisation über die notierten Harmonien vom Blatt zu spielen.

- f) Wird Schlagzeug als Haupt- oder Nebenfach gewählt, muss das Prüfungsprogramm mindestens ein Werk für Mallets enthalten.
- (3) Teilstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie das Lehramt an Berufskollegs
- a) Vortrag von drei mittelschweren Werken unterschiedlicher Stilrichtungen (vergleichbar mit den Stücken des Schwierigkeitsgrads 3 des Katalogs zum Wettbewerb "Jugend musiziert") im Künstlerischen Hauptfach und zweier leichter Werke unterschiedlicher Stilrichtungen (vergleichbar mit den Stücken des Schwierigkeitsgrads 2 des Katalogs zum Wettbewerb "Jugend musiziert") im Künstlerischen Nebenfach. Als Künstlerisches Haupt- oder Nebenfach muss Klavier gewählt werden. Auf dem Klavier ist außerdem ein leichtes Stück vom Blatt zu spielen.
- b) An die Stelle eines Instruments kann das Fach Gesang treten. Wird Gesang als Haupt- oder Nebenfach gewählt, ist darüber hinaus ein unbegleitetes Lied (Song, Gospel, Volkslied o. ä.) vorzutragen.
- c) Wird Schlagzeug als Haupt- oder Nebenfach gewählt, muss das Prüfungsprogramm mindestens ein Werk für Mallets enthalten.
- d) Wird Komposition als Künstlerisches Hauptfach gewählt (nur möglich im Teilstudiengang Gymnasium und Gesamtschule), ist mit der Anmeldung zum Eignungsfeststellungsverfahren eine Mappe mit mindestens drei unterschiedlichen, abgeschlossenen Stücken für verschiedene Besetzungen abzugeben. Die Kompositionen sollen datiert und mit einer Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers versehen sein, dass sie von ihr bzw. ihm selbst komponiert worden sind. Sie sollen selbständig angefertigt worden sein und eine eigene Anschauung und Auseinandersetzung mit Material und Form erkennen lassen. Dabei geht es weniger um technische Fertigkeiten als um die Authentizität der Arbeitsweise und eine unbevormundete Individualität.
- e) Wird gemäß § 13 Absatz 4 ein Instrument aus dem künstlerischen Hauptfach „Klassisch/JRP“ gewählt, gestaltet sich die Eignungsprüfung für das künstlerische Hauptfach wie folgt:
Vortrag von zwei klassischen mittelschweren Werken unterschiedlicher Stilrichtungen (vergleichbar mit den Stücken des Schwierigkeitsgrads 3 des Katalogs zum Wettbewerb "Jugend musiziert") und zweier weiterer, stilistisch unterschiedlicher Werke aus dem Bereich JRP, von denen eines einen eigenen Improvisationsteil beinhalten soll (etwa über einen Jazz-Standard o.ä.). Darüber hinaus sind ein Jazz-Standard einschließlich einer einfachen Improvisation über die notierten Harmonien sowie ein leichtes klassisches Stück vom Blatt zu spielen. Wird Schlagzeug als Haupt- oder Nebenfach gewählt, muss das Prüfungsprogramm mindestens ein Werk für Mallets enthalten.
- f) Wird gemäß § 13 Absatz 3 ein Instrument aus dem künstlerischen Hauptfach „JRP“ gewählt, gestaltet sich die Eignungsprüfung für das künstlerische Hauptfach wie folgt:
Vortrag von 3-4 Stücken in unterschiedlicher Stilistik, darunter ein klassisches Stück oder eine Etüde (vergleichbar mit den Stücken des Schwierigkeitsgrads 2-3 des Katalogs zum Wettbewerb "Jugend musiziert"). Ein Stück soll einen eigenen Improvisationsteil beinhalten (etwa über einen Jazz-Standard o.ä.) Auf dem Schlagzeug ist eines der Stücke auf Mallets zu spielen. Bei der Wahl der Gitarre als Hauptfach-Instrument ist eines der Stücke auf der Akustikgitarre vorzutragen. Bei der Wahl des Instrumentes Bass muss eines der Stücke auf dem Kontrabass gespielt werden.
Darüber hinaus ist ein Jazz-Standard einschließlich einer einfachen Improvisation über die notierten Harmonien vom Blatt zu spielen.

(4) Für alle Teilstudiengänge:

Im instrumentalen oder vokalen künstlerischen Haupt- oder Nebenfach kann höchstens eine schulpraktische improvisatorische Darbietung den Vortrag eines Werkes ersetzen. Sowohl im Künstlerischen Hauptfach als auch im Künstlerischen Nebenfach muss mindestens ein Stück Musikkultur gespielt werden.

§ 15 Weitere Prüfungsgebiete

(1) Singstimme (für alle Teilstudiengänge):

Wenn Gesang nicht Künstlerisches Haupt- oder Nebenfach ist, muss die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch den Vortrag eines begleiteten Liedes (eines Kunstliedes, einer Arie aus Oper, Oratorium, eines Chansons o. ä.) mit auskomponierter Klavierbegleitung und eines anderen unbegleiteten Liedes (Song, Gospel, Volkslied o. ä.) eine bildungsfähige Stimme nachweisen.

(2) Musikpädagogik/Musikwissenschaft (für alle Teilstudiengänge):

Im Mittelpunkt des musikpädagogischen/musikwissenschaftlich Prüfungsteils steht das methodisch vorbereitete Anleiten eines selbstgewählten Kanons, leichten Chor- oder Sprechstückes mit einer Gruppe. Hierbei handelt es sich um einen Einstudierversuch, der eine Einschätzung von Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Durchführung einer geplanten und den Lernenden zugewandten Arbeitsphase ermöglichen soll. Zwei Varianten der formalen Ausgestaltung sind möglich:

- a) Variante 1: Arbeit mit einer Gruppe von mindestens 7 Studierenden (7 Min.)
- b) Variante 2: Arbeit mit einer Gruppe von mindestens 7 Studierenden (4 Min.) und anschließender selbstgewählter Aktivität (3 Min.), z.B. Gedichtvortrag, Tanz, Spielszene u.a.

Im Anschluss daran findet ein Kolloquium statt, in der die Arbeitsphase musikpädagogisch und musikwissenschaftlich reflektiert wird.

(3) Allgemeine Musiklehre (für alle Teilstudiengänge):

- a) Es sind Grundkenntnisse in der Allgemeinen Musiklehre nachzuweisen (Intervalle, Quintenzirkel, Drei- und Vierklänge, Grundlagen der Funktionslehre, Taktarten, Notationsregeln, erste Orientierung in musikalischen Formen und Gattungen).
- b) Für GymGe und BK sind zusätzlich nachzuweisen:

Kandidatinnen und Kandidaten für eine GymGe- oder BK-Prüfung müssen darüber hinaus in einer Klausur nachweisen, dass sie die Grundlagen der Satztechnik (vierstimmig homophoner Chorsatz) sowie der harmonischen Analyse (Haupt- und Nebenfunktionen in allen Stellungen, Septakkorde/charakteristische Dissonanzen, harmoniefremde Töne, Zwischendominanten, einfache Sequenzen, Ellipse, einfache Modulation) beherrschen. Erwartet wird ferner das (nicht notengestützte) praktische Beherrschen der Kadenz am Klavier bis zur Trugschlusskadenz in allen Lagen gemäß Aufgabenstellung durch die Prüfungskommission.

(4) Hörfähigkeit:

a) *Grundschule:*

- Intervalle: Sukzessiv- und Simultanintervalle identifizieren und vokal wiedergeben (sämtliche Intervalle innerhalb einer Dezime)
- Melodik: Dur-Moll-tonale Melodien erfassen und ggf. vokal wiedergeben
- Akkordik: Dur- und Moll dreiklänge sowie Dominantseptakkord mit Umkehrungen erfassen
- Harmonik: Einfache Akkordfolgen bestimmen
- Takt: Gerade und ungerade Taktarten erfassen
- Rhythmus: Einfache rhythmische Abläufe (bis hin zu Punktierungen, Synkopen und Triolen) wiedergeben

Außerdem ist eine einfache Melodie (z.B. eine Chorstimme oder ein Volkslied) vom Blatt zu singen.

b) *Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule:*

- Intervalle: Sukzessiv- und Simultanintervalle identifizieren und vokal wiedergeben (sämtliche Intervalle innerhalb einer Dezime)
- Melodik: Dur-Moll-tonale Melodien erfassen und ggf. vokal wiedergeben
- Akkordik: Dur- und Moll dreiklänge sowie Dominantseptakkord mit Umkehrungen erfassen
- Harmonik: Einfache Akkordfolgen bestimmen

Takt: Gerade und ungerade Taktarten erfassen

Rhythmus: Einfache rhythmische Abläufe (bis hin zu Punktierungen, Synkopen und Triolen) wiedergeben

Außerdem ist eine einfache Melodie (z.B. eine Chorstimme oder ein Volkslied) vom Blatt zu singen.

c) *Gymnasium und Gesamtschule, Berufskolleg:*

Intervalle: Sukzessiv- und Simultanintervalle identifizieren und vokal wiedergeben (sämtliche Intervalle).

Melodik: Dur-Moll-tonale Melodien erfassen und ggf. vokal wiedergeben, leichte atonale Melodien erfassen.

Akkordik: Dur- und Molldreiklänge sowie alle Septakkorde mit Umkehrungen erfassen

Harmonik: Einfache Akkordfolgen bis zur erweiterten Kadenz bestimmen

Takt: Gerade und ungerade sowie zusammengesetzte Taktarten erfassen

Rhythmus: Rhythmische Abläufe (bis hin zu Punktierungen, Synkopen und Triolen, auch andere als binäre und ternäre Unterteilungen) wiedergeben

Außerdem ist eine einfache Melodie (z.B. eine Chorstimme oder ein Volkslied) vom Blatt zu singen.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakte

Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf schriftlichem Antrag an die Kommissionsvorsitzende oder den Kommissionsvorsitzenden Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

§ 17

Widerspruch

Die Bewerberin oder der Bewerber kann gegen einen ablehnenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommission einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Eignungsprüfungskommission.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ bekannt gegeben. Sie gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber ab dem Einschreibungstermin zum Wintersemester 2021/2022.
- (2) Die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung in den Bachelorstudiengängen im Fach Musik – für das Lehramt an Grundschulen (Gs) – für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (HRGe) – für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GYMGe) – für das Lehramt am Berufskolleg (BK) der Universität Siegen vom 12. Februar 2015 (Amtliche Mitteilung 20/2015), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung in den Bachelorstudiengängen im Fach Musik für das Lehramt an Grundschulen (G), für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (HRGe), für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GYMGe), für das Lehramt am Berufskolleg (BK) der Universität Siegen vom 1. August 2018 (Amtliche Mitteilung 36/2018) tritt zum 31. März 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des ZLB-Rates vom 28. Oktober 2019 auf Vorschlag des Fakultätsrates der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 6. April 2021

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)